

# **SATZUNG DES ENNS- UND PALTENTALER VERSICHERUNGSVEREINS AUF GEGENSEITIGKEIT**

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name und Rechtsform des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen Enns- und Paltentaler Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Der Versicherungsverein wurde im Jahr 1869 gegründet.

(2) Der Verein ist ein kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinn des § 5 Z 4 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), BGBl. I 34/2015 und untersteht der Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).

### **§ 2 Zweck des Vereins ist:**

(1) Zweck des Vereins ist die Versicherung seiner Mitglieder gegen Sachschäden:

- 1.1. die sie an ihren Gebäuden und/oder an deren Einrichtung und/oder an den beweglichen Sachen durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm, Leitungswasser oder Glasbruch erleiden;
- 1.2. die sie an ihren Landfahrzeugen durch Feuer, Sturm, Hagel oder anderen Elementarschäden erleiden.

(2) Der Verein kann darüber hinaus auch Versicherungsverträge für seine Mitglieder vermitteln, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem eigenen Versicherungsbetrieb besteht.

### **§ 3 Sitz und Geschäftsgebiet**

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Liezen in der Steiermark.

(2) Sein Geschäftsgebiet umfasst das Bundesland Steiermark sowie die angrenzenden Bezirke St. Johann im Pongau, Gmunden, Kirchdorf a.d.Krems, Steyr-Land, Amstetten und Scheibbs.

### **§ 4 Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Internet auf der Homepage des Vereins unter [www.ennspalten.at](http://www.ennspalten.at) oder durch Rundschreiben.

## Mitgliedschaft

### § 5 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die als Versicherungsnehmer mit dem Verein einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Inkrafttreten des Versicherungsvertrags und ist in das Mitgliederverzeichnis einzutragen.

(3) Jede Person kann nur eine Mitgliedschaft haben; der Abschluss mehrerer Versicherungsverträge durch denselben Versicherungsnehmer führt nicht zur Entstehung mehrerer Mitgliedschaften. Schließen mehrere Personen gemeinsam als Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag ab, besitzen sie nur eine Mitgliedschaft gemeinsam.

(4) Die bloße Vermittlung von Versicherungsverträgen durch den Verein begründet keine Mitgliedschaft.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedem neuen Mitglied ist eine Urkunde über den Versicherungsvertrag (Polizze) samt Beilagen zu übermitteln. Die aktuellen Satzungen werden jedem Mitglied auf Wunsch ausgefolgt.

(2) Jedes Mitglied kann einen Vorschlag für die Wahl der Mitgliedervertretung erstaten. Der Wahlvorschlag ist von der Mitgliedervertretung zu behandeln, wenn er von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt wird.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht an der Verteilung eines allfälligen Jahresüberschusses gemäß § 18 teilzunehmen.

(4) Die Prämien sind im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an den Verein zu bezahlen. Die Höhe der Prämien ergibt sich aus dem jeweils gültigen Tarif.

(5) Die Mitglieder haben Adress- und Namensänderungen dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung aller Versicherungsverhältnisse des betreffenden Mitglieds. Mit dem Ende der Mitgliedschaft wird das Mitglied unter Angabe des Beendigungsdatums aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.

(2) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf eine Entschädigung für Schadenfälle, die nach der Beendigung der Mitgliedschaft eingetreten sind. Sie bleiben aber zur Zahlung der Prämien und Nachschüsse, die auf das Geschäftsjahr der Beendigung der Mitgliedschaft entfallen, entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft in diesem Geschäftsjahr anteilig verpflichtet.

## **Organe**

### **§ 8 Allgemein**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und als oberstes Organ die Mitgliedervertretung.

(2) Alle Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Mitgliedervertretung sowie die jeweiligen Stellvertreter und Ersatzmitglieder müssen während der gesamten Funktionsperiode Mitglieder des Vereins im Sinne des § 5 sein.

(4) Den Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats und deren Ersatzmitgliedern sowie den Rechnungsprüfern kann ein Entgelt für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand gewährt werden. Die Höhe des Entgelts ist von der Mitgliedervertretung unter Berücksichtigung der Vermögenslage des Vereins und der Arbeitsbelastung mit einem festen Betrag zu bestimmen. Über tatsächliche Aufwendungen auf Grund ihrer Funktion haben die vorstehenden Personen Rechnung zu legen und diese sind vom Verein zu erstatten.

### **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person, die als Obmann bezeichnet wird. Für den Obmann ist ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Obmanns dessen Befugnisse ausübt.

(2) Dem Obmann obliegt die Geschäftsführung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinn des § 76 VAG. Der Obmann ist dem Verein gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die in dieser Satzung, in der Geschäftsordnung des Vorstands oder durch Beschluss der Mitgliedervertretung für seine Vertretungsbefugnis festgesetzt sind. Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis unwirksam.

(3) Der Obmann hat den Verein unter eigener Verantwortung so zu leiten, wie das Wohl des Vereins unter Berücksichtigung des Interesses der Mitglieder es erfordert. Er hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(4) Im Rechtsstreit gegen den Obmann wird der Verein vom Aufsichtsrat oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, von Bevollmächtigten vertreten, die vom obersten Organ gewählt werden.

(5) Der Obmann kann zu seiner Unterstützung für bestimmte Geschäfte einen oder mehrere Handlungsbevollmächtigte(n) einsetzen.

(6) Der Obmann und sein Stellvertreter werden von der Mitgliedervertretung längstens bis zur Beendigung der Mitgliedervertretung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das dem zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Geschäftsjahr folgt (Funktionsperiode). Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Zum Zeitpunkt der Bestellung darf das Lebensalter nicht mehr als 65 Jahre betragen.

(7) Die Bestellung zum Obmann oder Stellvertreter kann von der Mitgliedervertretung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist unverzüglich für eine Neubestellung durch die Mitgliedervertretung zu sorgen. Sind sowohl Obmann als auch Stellvertreter dauernd verhindert oder ausgeschieden, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats für eine unverzügliche Neubestellung durch die Mitgliedervertretung zu sorgen. In dringenden Fällen kann jedes Mitglied einen Antrag an die FMA (§ 76 Abs. 5 VAG 2016) auf Bestellung der erforderlichen Vorstandsmitglieder bis zur Behebung des Vertretungsnotstands stellen.

(9) Der FMA ist die Bestellung neuer Vorstandsmitglieder rechtzeitig vor der Bestellung, sowie die Abberufung und das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern unverzüglich anzuzeigen.

## § 10 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören oder zur Unterstützung des Vorstands beauftragte Personen sein.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden vom obersten Organ längstens bis zur Beendigung der Mitgliedervertretung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das dem zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Geschäftsjahr folgt (Funktionsperiode). Die

Wiederwahl ist zulässig. Zum Zeitpunkt der Bestellung darf das Lebensalter nicht mehr als 65 Jahre betragen.

(3) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft endet auch die Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats, ohne dass es einer Abberufung bedarf. Darüber hinaus kann die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Funktionsperiode auch von der Mitgliedervertretung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung der Aufsichtsratsfunktion.

(4) Die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats und das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrats sind der FMA unverzüglich anzuzeigen

(5) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

(6) Der Aufsichtsrat ist vom Vorsitzenden mindestens viermal in jedem Geschäftsjahr einzuberufen, wobei die Sitzungen vierteljährlich stattzufinden haben. Der Aufsichtsrat ist außerdem auf Verlangen eines Mitgliedes des Aufsichtsrats oder auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstands unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(7) Die Einberufung hat an jedes Mitglied des Aufsichtsrats schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Der Vorstand ist berechtigt den Sitzungen des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht beizuwohnen. Er ist zu diesen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats gleichzeitig mit der Einberufung des Aufsichtsrats einzuladen.

(8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nachweislich alle seine Mitglieder unter Angabe der wesentlichsten Tagesordnungspunkte eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

Die Niederschrift soll insbesondere enthalten:

1. Datum und Ort der Sitzung,
2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
3. die Tagesordnungspunkte,
4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. die Genehmigung der Niederschrift der letzten Aufsichtsratssitzung,
6. den wesentlichen Inhalt der Beratung über die Tagesordnungspunkte und die hierüber gefassten Beschlüsse,
7. das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und
8. die außerhalb der Tagesordnung vorgebrachten Wünsche, Anregungen und Beschwerden.

#### § 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Geschäftsführung,
2. die Einberufung des obersten Organs, wenn das Wohl des Vereins es erfordert,
3. die Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Verteilung des Jahreserfolges und des Lageberichtes sowie Bericht darüber an das oberste Organ,
4. die Festsetzung des Entgelts für den Vorstand und seine Stellvertreter.
5. Änderung der Satzung, die nur die Fassung betreffen.

(2) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Folgende Geschäfte dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

1. die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. die Festsetzung der Prämiensätze ,
3. die Vorschreibung von Nachschüssen bis zur Höhe von zwei Jahresprämien,

4. der Abschluss, die Änderung sowie die Auflösung von Verträgen über die Rückversicherung und von Verträgen über die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen,
5. die Ausgliederung von Tätigkeiten des Vereins und die Beteiligung an Unternehmen,
6. Investitionen, deren Anschaffungskosten im Einzelfall € 4.000,-- und insgesamt € 10.000,-- in einem Geschäftsjahr übersteigen,
7. der Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung und Aufhebung der Belastung von Liegenschaften,
8. der Abschluss von Dienstverträgen und
9. die Bestellung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.

(3) In den vierteljährlichen Sitzungen sollten insbesondere folgende Punkte behandelt werden:

1. Geschäftsentwicklung allgemein (insb. Schadenverlauf, Prämienentwicklung, Provisionen, Veränderungen der Mitgliederanzahl, Werbung etc.),
2. Eigenmittelerfordernis, Sicherheitsrücklage und versicherungstechnische Rückstellungen,
3. Kapitalanlage ,
4. Rückversicherung,
5. Einhaltung der Grenzen des Geschäftsbereichs.

(4) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Vereins verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat innerhalb von 3 Monaten den Jahresabschluss und einen Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr mit einem Vorschlag für die Verwendung eines allfälligen Jahresüberschusses vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diese Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Mitgliedervertretung zu erstatten.

(6) Der Aufsichtsrat ist befugt, den Verein bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten und gegen diese die vom obersten Organ beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren. Mitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind dem Verein gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verantwortlich. Ansprüche des Vereins aus dieser Verpflichtung müssen geltend gemacht werden, wenn es das oberste Organ beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des obersten Organs verlangt.

## § 12 Oberstes Organ

(1) Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ des Vereins im Sinne des § 78 VAG 2016. Sie umfasst sechs bis zwölf Mitgliedervertreter, die während der gesamten Funktionsperiode Mitglieder des Vereins sein müssen.

(2) Die Mitgliedervertreter werden von der Mitgliedervertretung auf jeweils fünf Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl der bisherigen Mitgliedervertreter zulässig ist, sofern sie weiterhin die Voraussetzungen erfüllen. Die erforderliche Wahl ist vom Vorstand zumindest 28 Tage vor der Wahlversammlung gemäß § 4 öffentlich anzukündigen und allen Mitgliedervertretern mit der Einladung zur Versammlung bekanntzugeben. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung einen Vorschlag für die Wahl der Mitgliedervertretung vorzulegen. Der Vorstand hat die bei ihm eingegangenen Vorschläge spätestens drei Tage vor der Wahlversammlung den Mitgliedervertretern zu übermitteln. Ein Wahlvorschlag muss von der Mitgliedervertretung behandelt werden, wenn er von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt wird.

(3) Scheidet ein Mitgliedervertreter (etwa durch Beendigung seiner Mitgliedschaft) vorzeitig aus, ist in der nächsten ordentlichen Versammlung der Mitgliedervertretung ein Nachfolger zu bestellen, wenn die Mindestanzahl der Mitgliedervertreter unterschritten wird.

(4) Ein Mitgliedervertreter kann von der Mitgliedervertretung nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Bei dieser Abstimmung der Mitgliedervertretung ist der Mitgliedervertreter, der abberufen werden soll, nicht stimmberechtigt. Als wichtiger Grund gilt eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung der Funktion.

(5) Die Funktion eines Mitgliedervertreeters endet ferner durch freiwilligen Rücktritt, Erlöschen der Mitgliedschaft, Bestellung zum Vorstand oder Stellvertreter und Wahl zum Aufsichtsratsmitglied.

## § 13 Aufgaben der Mitgliedervertretung

Der Beschlussfassung der Mitgliedervertretung sind vorbehalten:

(1)

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Verteilung des Jahresüberschusses,
3. die Bestellung des Obmanns und dessen Stellvertreter, des Aufsichtsrats sowie der Rechnungsprüfer (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer);
4. die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
5. die Festsetzung eines Entgelts für die Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Ersatzmitglieder, für andere vom Vorstand zu seiner Unterstützung beauftragte Personen und für die Rechnungsprüfer,
6. die Änderung der Satzung sowie die Änderung der Höchsthaftungssumme (§ 15),
7. die Bestandübertragung, die Verschmelzung und die Auflösung.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; für einen Beschluss über eine unter Abs. 1 Z 6 und 7 angeführte Angelegenheit ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Die Mitgliedervertretung ist vom Vorstand einzuberufen:

1. jährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres (ordentliche Versammlung der Mitgliedervertretung)
2. wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (außerordentliche Versammlung der Mitgliedervertretung).

(4) Die Versammlungen finden in Liezen statt.

(5) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch schriftliche Verständigung der Mitgliedervertreter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat den Namen des Vereins, die Angabe von Tag, Beginnzeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung zu enthalten.

(6) Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Versammlung der Mitgliedervertretung muss ein Zeitraum von mindestens 28 Tagen liegen.

(7) Die Verhandlung der Mitgliedervertretung über den Jahresabschluss ist mit der Verhandlung über die Verteilung des Jahresüberschusses und über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats zu verbinden.

(8) Den Vorsitz in der Mitgliedervertretung führt der Obmann oder sein Stellvertreter. Sind diese nicht verfügbar, hat das an Jahren älteste Mitglied die Mitgliedervertretung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.

(9) Die Mitgliedervertretung ist in Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitgliedervertreter beschlussfähig.

(10) Ein Mitglied der Mitgliedervertretung kann sich in einer Versammlung nur durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann jeweils nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die dem Vorsitzenden vorzulegen und dem Sitzungsprotokoll beizufügen ist.

(11) Jedem Mitgliedervertreter ist auf Verlangen in der Versammlung Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen des Vereins zu verbundenen Unternehmen. Jeder Mitgliedervertreter, der Vorstand und der Aufsichtsrat sind berechtigt, in der Versammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen.

(12) Über einen Gegenstand, der nicht ordnungsgemäß als Tagesordnungspunkt bekannt gemacht wurde, darf kein Beschluss gefasst werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht eine höhere Stimmenmehrheit laut Satzung oder Gesetz erforderlich ist.

(13) Über die Sitzungen der Mitgliedervertretung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Die Niederschrift soll insbesondere enthalten:

1. Datum und Ort der Versammlung,
2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. die Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung,
5. den wesentlichen Inhalt der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte und die hierüber gefassten Beschlüsse,
6. das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen,
7. die außerhalb der Tagesordnung vorgebrachten Wünsche, Anregungen und Beschwerden.

8. bei Verhandlungen, die den Jahresabschluss zum Gegenstand haben, sind der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bericht der Rechnungsprüfer als Anhänge beizufügen.

#### § 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliedervertretung hat für die Prüfung der Geschäftsgebarung einen oder mehrere Rechnungsprüfer zu bestellen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder deren Stellvertreter oder Handlungsbevollmächtigte des Vereins sein. Die Bestellung erfolgt für die Zeit bis zum Ende jener Mitgliedervertretung, in der der nächste Jahresabschluss behandelt wird (Funktionsperiode). Die wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege und Schriften des Vereins zu gewähren und Auskunft über die Geschäftsgebarung des Vereins zu erteilen. Nach Schluss des Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluss auf seine Übereinstimmung mit den Büchern sowie Vermögensbeständen und Verbindlichkeiten des Vereins zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Aufsichtsrat schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Anstelle von Rechnungsprüfern kann dem Vorstand von der Mitgliedervertretung jeweils für ein Geschäftsjahr das Recht übertragen werden, einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Die Bestellung durch den Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Abs. 2 gilt sinngemäß.

#### **Geschäftsgebarung**

##### § 15 Höchsthaftungssumme

Als Betrag, bis zu dem der Verein übernommene Gefahren im Eigenbehalt tragen darf (§ 74 VAG) wird € 100.000,-- festgesetzt.

##### § 16 Deckung der Ausgaben

- (1) Der Jahresbedarf wird gedeckt durch:
  1. im Voraus einzuhebende Prämien der Mitglieder,
  2. Erträge der Kapitalanlagen,
  3. sonstige Einnahmen (zB Provisionen).

(2) Reichen die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so ist zur Deckung des Fehlbetrages zuerst die Risikorücklage sowie in weiterer Folge die Sicherheitsrücklage insoweit heranzuziehen, als das Eigenmittelerfordernis nach der kleinen Vereine Eigenmittelerfordernisverordnung (kv-EEV) erfüllt bleibt.

(3) Kann der Fehlbetrag nicht nach Abs. 2 gedeckt werden, ist er durch Nachschüsse der Mitglieder zu decken. Zur Nachschusszahlung sind alle Mitglieder, auch die im Laufe des Geschäftsjahres, für das die Nachschüsse vorgeschrieben werden, eingetretenen und ausgeschiedenen, im Verhältnis der in diesem Geschäftsjahr fällig gewordenen Prämien verpflichtet, und zwar auch dann, wenn die Nachschüsse erst nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Gebärungsabgang eingetreten ist, ausgeschrieben werden. Die Nachschüsse sind binnen 14 Tagen nach ihrer Einforderung einzuzahlen.

#### § 17 Risiko- und Sicherheitsrücklage

(1) Der Risikorücklage sind mindestens 10 % des Jahreserfolges so lange zuzuführen, bis sie 25 % des Sollbetrages der Sicherheitsrücklage erreicht hat. Die Risikorücklage ist vor der Sicherheitsrücklage zur Deckung von Verlusten zu verwenden.

(2) Der Sollbetrag der Sicherheitsrücklage entspricht 220 % des maßgeblichen Eigenmittelerfordernisses gemäß der kleinen Versicherungsvereine Eigenmittelerfordernisverordnung (kv-EEV).

(3) Der Sicherheitsrücklage ist alljährlich nach der Dotierung der Risikorücklage der Jahresüberschuss insoweit zuzuführen, als Risiko- und Sicherheitsrücklage zusammen nicht den Sollbetrag der Sicherheitsrücklage erreicht haben.

#### § 18 Überschussverteilung an die Mitglieder

(1) Solange die Summe aus Sicherheits- und Risikorücklage nicht unter den Sollbetrag der Sicherheitsrücklage sinkt, können über Beschluss der Mitgliedervertretung weitere Zuführungen zur Sicherheitsrücklage unterbleiben und die Jahresüberschüsse an die Mitglieder verteilt werden.

(2) Sind Mitglieder während des Geschäftsjahres, dessen Jahresüberschuss zur Verteilung steht, ausgeschieden, so sind sie entsprechend der Dauer ihrer Mitgliedschaft in diesem Geschäftsjahr anteilig am Jahresüberschuss zu beteiligen.

(3) Der Anteil eines Mitglieds am Jahresüberschuss bestimmt sich nach dem Verhältnis der gesamten von ihm entrichteten Prämien zu den gesamten abgegrenzten Prämien des Vereins in dem Geschäftsjahr, dessen Jahresüberschuss zur Verteilung steht.

#### § 19 Kapitalanlage

(1) Für die Kapitalanlage sind gemäß § 72 VAG nur Vermögenswerte aus folgenden Kategorien zulässig:

1. Schuldverschreibungen;
2. Aktien und andere Anteile mit schwankendem Ertrag;
3. Anteile an OGAW und anderen gemeinschaftlichen Kapitalanlagen;
4. Darlehen;
5. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und
6. Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände.

#### § 20 Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Schluss des Geschäftsjahres sind vom Vorstand binnen drei Monaten der Jahresabschluss und ein Geschäftsbericht aufzustellen. Die Mitgliedervertretung hat binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen. Die Verhandlung der Mitgliedervertretung über den Jahresabschluss ist mit der Verhandlung über eine allfällige Verteilung des Jahresüberschusses und über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats zu verbinden, wobei der Vorstand der Mitgliedervertretung einen Vorschlag für die Verteilung des Jahresüberschusses vorzulegen hat.

(3) Die Vermögens- und Betriebsrechnung ist den Mitgliedervertretern gleichzeitig mit der Einberufung der Versammlung zur Verhandlung über den Jahresabschluss zu übermitteln.

(4) Der Jahresabschluss ist spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres bis zum Ende des dritten dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres am Sitz des Versicherungsvereins zur Einsichtnahme aufzulegen und jedem Mitglied auf Verlangen (gegen Ersatz der Kopierkosten) auszuhändigen.

## **Auflösung und Abwicklung**

### § 21 Auflösung

(1) Im Fall der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliedervertretung erlöschen die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und dem Verein mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf von vier Wochen nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Auflösungsbeschlusses. Bis dahin entstandene Versicherungsansprüche können geltend gemacht werden.

(2) Soll die Abwicklung nicht durch den Vorstand erfolgen, ist im Auflösungsbeschluss ein anderer, geeigneter Abwickler zu bestellen. Im Auflösungsbeschluss ist ferner zu entscheiden, ob das bisherige Rechnungsjahr beibehalten wird.

(3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen (§ 13 Abs. 2) und der Genehmigung durch die FMA.

(4) Nach Erteilung der Genehmigung durch die FMA ist der Auflösungsbeschluss unverzüglich von den Abwicklern im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind die Abwickler bekanntzugeben und allfällige Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

## § 22 Abwicklung

(1) Nach der Auflösung des Vereins findet die Abwicklung statt. Diese wird durch den Vorstand durchgeführt, wenn nicht das oberste Organ im Auflösungsbeschluss andere Personen als Abwickler bestellt hat.

(2) Während der Abwicklung wird der Verein durch den Abwickler vertreten. In Erfüllung seiner Aufgabe stehen ihm alle Rechte zu, die nach Gesetz und Satzung dem Vorstand zugestanden sind. Der Abwickler ist zur Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers verpflichtet.

(3) Bei der Abwicklung sind die Forderungen des Vereins einschließlich noch aushaftender Beiträge und Nachschüsse einzuziehen und die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dritten Personen zu befriedigen und die noch offenen Versicherungsfälle zu erledigen.

(4) Das verbleibende Vermögen ist nach Maßgabe der Bestimmungen über die Verteilung des Jahresüberschlusses an diejenigen Personen zu verteilen, die während des gesamten letzten Geschäftsjahres bis zum Auflösungsbeschluss Mitglieder des Vereins waren.

(5) Die Verteilung des Vermögens darf erst nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung des Vereins (§ 21 Abs. 4) erfolgen.

(6) Nach der Verteilung des Vermögens hat der Abwickler eine Schlussrechnung aufzustellen und eine letzte Sitzung des obersten Organs einzuberufen, die über die Schlussrechnung sowie über die Entlastung des Abwicklers und des Aufsichtsrats zu beschließen hat.

(7) Der Abschluss der Abwicklung ist der FMA unter Vorlage des Protokolls der Versammlung der Mitgliedervertretung und der Schlussrechnung mit den Nachweisen für die ordnungsgemäße Verwendung des Vermögens anzuzeigen.

Mit Genehmigungsbescheid  
GZ FMA-VU538.810/0001-VPR/2018  
vom 4.9.2018